HS Sophienstraße ♦ Sophienstraße 17 ♦ 38118 Braunschweig

HS Sophienstraße ♦ Sophienstraße 17 ♦ 38118 Braunschweig

Name: Herr Behmer
Telefon: 0531-470-5780
Fax: 0531-470-5788
E-Mail: hs.sophienstrasse@braunschweig.de
Homepage: www.hssophienstrasse.de

Zeichen Ihres Schreibens (Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen Tag

Anmeldung an der Hauptschule Sophienstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an einem Schulplatz. In der Anlage erhalten Sie die Anmeldeunterlagen, mit der Bitte, diese ausgefüllt an uns zu senden. Zur Anmeldung Ihres Kindes müssen folgende Nachweise in Kopie erbracht werden:

- das zuletzt erstellte Zeugnis
- eine Meldebestätigung/Nachweis über Wohnort
- Nachweis der Masern-Impfung (Kopie des Impfausweises)
- falls vorhanden, ein entsprechendes Gutachten über sozialpädagogischen Förderbedarf

Bitte füllen Sie den Anmeldebogen vollständig aus und übersenden die Seiten 2 - 6, von allen Beteiligten **unterschrieben**, zurück. Die verbleibenden Seiten sind für Ihre Unterlagen bestimmt Fügen Sie bitte auch die oben genannten Unterlagen bei.

Die Aufnahme kann nur mit vollständigen Unterlagen erfolgen.

Wir bitten aufgrund der aktuellen Corona-Situation von unangemeldeten Besuchen Abstand zu nehmen. Anmeldungen können **nur** auf dem Postweg oder durch Einwurf in unseren Briefkasten erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern während unserer Öffnungszeiten Mo.- Fr. 07:30 – 12:00 unter 0531-470-5780 zur Verfügung. Sie erreichen uns auch per Mail unter hs.sophienstrasse@braunschweig.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Behmer
Schulleitung

Anmeldung zum Schulbesuch an einer Hauptschule im Schuljahr _____

	GHS Pestalozzistraße
	GHS Rüningen
	HS Sophienstraße

Bitte Erstwunsch, Zweitwunsch und Drittwunsch als Zahl (1, 2, 3) eintragen!

Angaben zum Kind ❍ Schülerin ❍ Schüler in Klasse___

Name		Anschrift (Straße)	
Vorname		PLZ und Ort	
Geburtstag		Ortsteil (z.B. Heidberg)	
Geburtsort		Geburtsland	
Staats-angehörigkeit *)		Muttersprache	
Krankenkasse		Religion	
Falls das Kind nicht in Deutschland geboren ist		in Deutschland seit	

Schullaufbahn

Einschulungsdatum (1.Klasse)	01.08.20…..		Name d. **Grund**schule:
Name der jetzigen Schule:			Klasse:
Wiederholung der Klasse(n):		an der Schule:	
Teilnahme am Unterricht	❑ ev. Rel./kath. Rel.		❑ Werte und Normen
Freischwimmer	❑ ja	❑ nein	
Fahrschüler	❑ ja	❑ nein	
Liegt ein festgestellter Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vor? Vorlage des Bescheids	❑ ja ❑ geistige Entwicklung ❑ emotionale und soziale Entwicklung ❑ körperliche und motorische Entwicklung ❑ Lernen ❑ Sehen ❑ Hören ❑ Sprache ❑ ja	❑ nein ❑ nein	
Masernimpfschutz	❑ Impfbuch ❑ ärztl. Bescheinigung 2 Jahre ❑ keine Impfung aus gesundheitlichen Gründen (Nachweis)		
Krankheiten oder andere Informationen			
Hausarzt:			

Angaben zu den Eltern und Erziehungsberechtigten

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Anschrift (Straße)		
PLZ Ort		
☎ privat zu Hause		
☎ Handy		
☎ Notfall (**Arbeit**)		
💻 Email		
Muttersprache		

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	❑ ja ❑ nein
Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	❑ ja ❑ nein
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	❑ ja ❑ nein
Vorlage des Gerichtsurteils bzw. der Sorgerechtserklärung	❑ ja ❑ nein
Ansprechpartner (z. B. Ehegatte, Lebensgefährte; nicht Vater)	Name
	Handy
Ich/wir beziehen Geld vom	❑ Wohngeldamt ❑ Jobcenter
Schulbuchausleihe	❑ Ich nehme an der Schulbuchausleihe teil und überweise den Betrag auf das Konto. ❑ Ich nehme an der Schulbuchausleihe teil, erhalte die Bücher kostenlos lt. Bundessozialhilfegesetz. ❑ Ich nehme **nicht** an der Schulbuchausleihe teil und kaufe alle Bücher selbst.

Über die Aufnahme in die Klasse 5 der Hauptschulen entscheidet eine Aufnahmekonferenz nach Anmeldeschluss für das gesamte Stadtgebiet. Sollte eine Aufnahme an ihrer Wunschschule nicht möglich sein, wird die Anmeldung an die nächste Schule weitergleitet. Über die Aufnahme werden Sie telefonisch informiert. Eine Ablehnung wird schriftlich begründet.

Braunschweig, _____ _____
Datum Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Als Anlagen sind der Anmeldung unbedingt <u>in Kopie</u> beizufügen:

❑ Das Zeugnis des letzten Halbjahres
❑ Eine Bescheinigung über Masernimmunität (Impfbuch, ärztl. Bescheinigung)
❑ Bei Zuzug nach Braunschweig Kopie der Meldebestätigung

Erklärung

Ich,

_____

Name, Vorname eines/des Erziehungsberechtigten

bestätige, dass ich die Hinweise zur Anmeldung an der Hauptschule Sophienstraße erhalten

und zur Kenntnis genommen habe. Ich bin mit allen Punkten einverstanden:

1. Regelungen für die Benutzung von Computern im Computerraum
2. Repräsentation der HS Sophienstraße auf der Homepage
3. Elterninformation zum Trainingsraumprogramm
4. Die Sophie-Regeln
5. Leitbild der Hauptschule Sophienstraße
6. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
7. Regelungen zum Verhalten bei Erkrankung, Verspätung und Verlassen des Unterrichts und des Schulgrundstückes
8. Regelungen zur Beförderung der Schüler im Krankheitsfall
9. Waffenerlass
10. Regelungen zum Rauchverbot in der Schule

_____

Ort, Datum Unterschrift eines/des Erziehungsberechtigten

_____

Ort, Datum Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Hauptschule Sophienstraße Braunschweig

Sophienstraße 17
38118 Braunschweig
Telefon: 0531-4705780
FAX: 0531-4705788

www.hssophienstrasse.de
E-Mail: hs.sophienstrasse@braunschweig.de

Erklärung

Hiermit erkläre ich

_____,
Name, Vorname eines/des Erziehungsberechtigten

dass Herr/Frau

_____,
Name, Vorname des Personensorgeberechtigten

für mein Kind

_____,
Name, Vorname des Kindes

als Erziehungsberechtigte/r im Sinne § 55 NSchG gilt.

<u>Auszug aus § 55 des NSchG:</u>

(1) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. Als erziehungsberechtigt gilt auch

1. eine Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist oder mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
2. eine Person, die an Stelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat, und
3. eine Person, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist, sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie dabei unterstützen, die Zähne Ihres Kindes gesund zu erhalten,
denn „Gesunde Zähne ein Leben lang" sind ein erreichbares Ziel.

Das Jugendzahnärztliche Team führt in allen Schulen der Stadt Braunschweig Unterricht zur Zahnprophylaxe, zahnärztliche Untersuchungen und Zahnschmelzhärtung mit Fluorid durch. Alle Angebote sind für Sie kostenfrei. Die genauen Termine werden Ihnen über Ihr Kind/die Schule rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei der **Untersuchung** durch die Jugendzahnärztin wird auf mögliche Zahnschäden, Prophylaxebedarf sowie auf Zahn- und Kieferfehlstellungen geachtet. Zudem tragen die Untersuchungen im vertrauten Umfeld der Schulen dazu bei, dass Zahnarztbesuche vorbereitet und diese positiv erlebt werden.

Die Teilnahme an der zahnärztlichen Untersuchung ist verpflichtend.
Über das Untersuchungsergebnis werden Sie schriftlich informiert. Die Untersuchung selbst und die als Teil der medizinischen Dokumentation erhobenen Daten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Neben richtiger Ernährung und optimaler Mundhygiene ist die Zahnschmelzhärtung mit Fluorid eine wichtige Vorbeugungsmaßnahme. Fluoride unterstützen die Remineralisation, erhöhen die Widerstandsfähigkeit des Zahnschmelzes und hemmen zusätzlich den Bakterienstoffwechsel.

Damit Ihr Kind an der **Zahnschmelzhärtung** teilnehmen kann, füllen Sie bitte die angehängte **Einwilligungserklärung** aus und geben diese unterschrieben an die Schule zurück. Die Schule leitet sie an uns weiter. Die Erklärung gilt für die Verweildauer Ihres Kindes in der jeweiligen Schule und kann von Ihnen jederzeit schriftlich widerrufen werden

Wir verwenden zur Zahnschmelzhärtung das Präparat **VOCO PROFLUORID® VARNISH** mit folgenden Inhaltsstoffen: Natriumfluorid (22.600 ppm Fluorid), Kolophonium, Xylitol, Aroma (Melone), Ethanol
Sollten Überempfindlichkeiten (Allergien) auf diese Inhaltsstoffe vorliegen, raten wir von der Behandlung ab.

Bitte beachten Sie die Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen und der Datenschutzgrundverordnung auf der Rückseite.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Sieke, Tel.: 0531 470-7248, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez.

Dr. Sieke

Stadt Braunschweig, Gesundheitsamt
Jugendzahnärztlicher Dienst
Hamburger Straße 226, 38114 Braunschweig
ingrid.sieke@braunschweig.de

Gesetzliche Grundlagen

§21SGB V Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)

(1) Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Sie haben auf flächendeckende Maßnahmen hinzuwirken. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, werden die Maßnahmen bis zum 16. Lebensjahr durchgeführt. Die Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene erstrecken. Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln.

§ 57 NSchG Teilnahme an der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an den Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs verpflichtet.

§31 Niedersächsisches Schulgesetz: Verarbeitung personenbezogener Daten

Schulen dürfen nach §31 Abs.2 personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler den Landkreisen, Kreisfreien Städten und der Region Hannover übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §5 NGöGD erforderlich ist.

§ 5 NGöGD Kinder- und Jugendgesundheit

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der zuständigen Stellen für die Zahngesundheitspflege nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs wahr.

§ 8 Gesundheitsberichterstattung

(2) [1] Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten, beschreiben und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Bevölkerung, insbesondere die Gesundheitsrisiken, den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten. [2] Dazu sammeln sie nicht personenbezogene und anonymisierte Daten, werten diese nach epidemiologischen Gesichtspunkten aus und führen sie in Fachberichten zusammen (kommunale Gesundheitsberichterstattung). [3] In die Berichterstattung sollen auch anonymisierte Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Untersuchungen im Rahmen der Zahngesundheitspflege nach § 5 Abs. 3 einbezogen werden.

Widerruf der Einwilligung zur Zahnschmelzhärtung

Möchten Sie die Einwilligung widerrufen, lassen Sie den schriftlichen Widerruf am Tag der Zahnschmelzhärtung in der Schule durch Ihr Kind dem Zahngesundheitsteam zukommen. Bitte geben Sie Namen und Geburtsdatum Ihres Kindes, Klasse und Namen der Schule an, die Ihr Kind besucht. Bitte beachten Sie, dass uns der Widerruf rechtzeitig erreichen muss, damit wir ihn berücksichtigen können.

Transparenz- und Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Tel.: +49 531 470-1
E-Mail: stadt@braunschweig.de
Website: www.braunschweig.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Fachbereich Zentrale Dienste
Bohlweg 30
38100 Braunschweig
Tel.: +49 531 470-2425
E-Mail: datenschutz@braunschweig.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage der oben genannten Gesetze und derzeit geltenden Datenschutzbestimmungen (Art. 6 Abs.1 lit. a DS-GVO, Art.9 Abs.2 lit a DS-GVO, § 19 NDSG, § 630d BGB). Die zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben (s.o.) erhobenen Daten werden auf Papier und/oder elektronisch erfasst und gespeichert (Patientenakte, § 630f. BGB). Sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB).
Statistische Datenauswertungen erfolgen anonymisiert, d. h. ohne die identifizierenden Personendaten/-angaben (Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse) Ihres Kindes. Die anonymisierten Daten werden für regionale und überregionale statistische gruppenbezogenen Auswertungen gemäß § 8 NGöGD (Gesundheitsberichterstattung) verwendet. (weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lfd.niedersachsen.de)

Speicherdauer

Für die Daten gilt die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (§ 630f Abs. 3 BGB). Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

Empfänger der Daten

Es findet keine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte statt. Die Sorgeberechtigten werden über das Ergebnis der Untersuchung informiert.

Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten (Artikel 14 DS-GVO)

Im Rahmen der Vorbereitung erhält der umseitig genannte Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst Vorname, Name, Geburtsdatum und Adresse des Kindes von der Schule.

Hinweise auf Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Sie betreffen; ist dies der Fall, so haben Sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen. Sie haben das Recht, unverzüglich die **Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten, die Sie betreffen, zu verlangen (Artikel 16 DS-GVO). Sie haben das Recht, zu verlangen, dass personenbezogene Daten, die Sie betreffen, unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Artikel 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**) und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen. Sie haben das Recht, die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Artikel 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch stattgegeben werden kann.
Datenübertragbarkeit: Sie haben gem. Artikel 20 DS-GVO das Recht, die der Stadt Braunschweig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, so dass Sie diese Daten einer oder einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, welche Sie betreffen, **Widerspruch** einzulegen. Die/Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn:

- die Stadt Braunschweig kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Artikel 21 DS-GVO) oder
- die Verarbeitung erfolgt im Rahmen aufsichtsrechtlicher Befugnisse (insbesondere Artikel 57 und Artikel 58 DS-GVO).

Recht auf Beschwerde

Sie haben das Recht, sich über eine fehlerhafte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Gesundheitsamt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599
Webseite: www.lfd.niedersachsen.de , eMail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Einwilligungserklärung

für die Teilnahme an der Zahnschmelzhärtung

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen und in der Schule abgeben.

Die Einwilligungserklärung wird an das Gesundheitsamt Braunschweig, Abteilung Jugendzahnärztlicher Dienst, weitergeleitet.

Schule			**Klasse**
Nachname des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum	
Adresse des Kindes			

Bitte ankreuzen

☐ **Ja**, meine Tochter/mein Sohn soll an der **Zahnschmelzhärtung mit VOCO PROFLUORID® VARNISH** durch die Zahnärztin des Gesundheitsamtes Braunschweig teilnehmen.

Überempfindlichkeiten auf die Inhaltsstoffe des genannten Präparates sind bei meinem Kind nicht bekannt.
Bei Auftreten von Unverträglichkeiten, werde ich das Gesundheitsamt informieren.

☐ **Nein**, keine Teilnahme an der Zahnschmelzhärtung.

Diese Erklärung kann jederzeit von mir schriftlich geändert werden.

Bitte unterschreiben

Ort	Datum	Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Hauptschule Sophienstraße Braunschweig

Sophienstraße 17
38118 Braunschweig

Telefon: 0531-4705780
FAX: 0531-4705788
www.hssophienstrasse.de
E-Mail: hs.sophienstrasse@braunschweig.de

Hinweise zur Anmeldung

Inhaltsverzeichnis

- Regelungen für die Benutzung von Computern im Computerraum
- Repräsentation der HS Sophienstraße auf der Homepage
- Elterninformation zum Trainingsraumprogramm
- Die Sophie-Regeln
- Leitbild der Hauptschule Sophienstraße
- Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34
- Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Regelungen zum Verhalten bei Erkrankung, Verspätung und Verlassen des
- Unterrichts und des Schulgrundstückes
- Regelungen zur Beförderung der Schüler im Krankheitsfall
- Waffenerlass
- Regelungen zum Rauchverbot in der Schule

1. Regeln für die Benutzung von Computern im Computerraum

1) Das Mitbringen und Verwenden von eigenen Programmen auf CD-ROM oder Disketten ist schon wegen der Virusgefahr nicht erlaubt.
2) Die Schüler/innen tragen die **Verantwortung** für den richtigen Gebrauch der Computer. Falls mal etwas "daneben" gerät, ist dem Informatikverantwortlichen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, was auf welchem Gerät nicht in Ordnung ist.
3) Für mutwillige Schäden an der Hard- oder Software haften die Schüler/innen. Ebenso werden notwendige Reparaturen/Instandsetzungsarbeiten den Schüler/innen in Rechnung gestellt.
4) Die Rechner im Computerraum dienen ausschließlich unterrichtlichen Zwecken. Sie dürfen während der regulären Öffnungszeiten der Schule zum Schreiben von Emails und zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden. Das Spielen an den Rechnern ist ausdrücklich untersagt!
5) Essen und Trinken ist in Computerräumen nicht gestattet (auch kein Kaugummi!). Schultaschen und Kleidung dürfen nicht auf den Rechnertischen abgelegt werden. Kabel dürfen nicht umgesteckt werden. Nach Benutzung ist der Rechner ordnungsgemäß herunterzufahren und ggf. der Monitor getrennt auszuschalten.
6) In der Zugangsberechtigung zu den Schulrechnern ist der Email-Zugang enthalten. Die Adresse lautet: **vorname.nachname@hs-sophie.de**.
7) Um den reibungslosen Betrieb des Email-Systems zu gewährleisten, sind folgende Regeln unbedingt einzuhalten: Massenmails, Jokemails, Fake-Mails, der Eintrag in Mailinglisten, Fan-Clubs, Mail-Weiterleitungsdienste (GMX, Hotmail etc.) u. ä. sind untersagt! Mit der Einrichtung des Accounts erhält der Benutzer ein Passwort. Der Benutzer hat Sorge zu tragen, dass dieses Passwort nur ihm bekannt ist!
8) Jeder Benutzer erhält einen Festplattenbereich von 10MB (Homeverzeichnis), der zum Speichern von Mails, der eigenen Homepage und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden kann. Anderweitige Nutzung ist nicht gestattet.
9) Schüler/innen, die sich nicht an diese Regeln halten, werden von der weiteren Benutzung des Computer-raumes ausgeschlossen.
10) Das Drucken von Dokumenten ist nur mit Genehmigung der jeweiligen Lehrkraft gestattet. Bei Bedarf kann ein Kostenbeitrag eingesammelt werden.

2. Repräsentation der HS Sophienstraße auf der Homepage

Wir möchten, dass unsere Schulhomepage (www.hssophienstrasse.de) richtig gut aussieht und alle Besucher sehen können, was bei uns an der Schule los ist. Und was wäre eine Vorstellung der Schule auf der Schulhomepage ohne Bilder der Schülerinnen und Schüler? Das bedeutet natürlich auch, dass auch Außenstehende auf der Schulhomepage die Bilder sehen können.

Daher bitten wir um Ihre Einwilligung, Ihr Kind auf Fotos auf der Homepage zeigen zu können (ohne Namensnennung). Sollten Sie nicht damit einverstanden sein, vermerken Sie dies bitte ausdrücklich auf der Einverständniserklärung. In diesem Fall erscheint Ihr Kind nicht mehr auf der Homepage bzw. das Gesicht Ihres Kindes wird evtl. mit einem schwarzen Block unkenntlich gemacht.

3. Elterninformation zum Trainingsraumprogramm

Eine wichtige Voraussetzung zum Lernen in unserer Schule ist eine angenehme und ruhige Stimmung in der Klasse.
Lernbereite Schülerinnen und Schüler müssen die Möglichkeit haben, ungestört lernen zu können. Dazu gelten folgende Grundregeln:

1. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, ungestört zu lernen.
2. Die Lehrkräfte haben das Recht, ungestört zu unterrichten.
3. Jeder muss stets die Rechte des Anderen beachten.

Bei Störungen wird das Trainingsraumprogramm angewendet:

Stören Schülerinnen und Schüler im Unterricht, beleidigen oder bedrohen sie Mitschüler oder Lehrkräfte oder stellen sie ein Sicherheitsrisiko dar, werden sie von der Lehrkraft auf ihr Fehlverhalten hingewiesen und zur Einhaltung der Regeln ermahnt. Verhalten sich Schülerinnen und Schüler weiterhin regelverletzend, müssen sie die Klasse verlassen und in den „Trainingsraum für verantwortliches Denken“ gehen.

Dort müssen sie unter Aufsicht der Trainingsraum-Lehrkraft darüber nachdenken, warum sie die Klasse verlassen mussten. Sie sollen dann auf einem Rückkehrplan notieren, was sie anders machen wollen, um wieder am Unterricht in der Lerngruppe mitmachen zu können. Dabei bekommt die Schülerin oder der Schüler professionelle Hilfe. Keine Schülerin oder kein Schüler wird mit seinen Konflikten und Problemen allein gelassen.

Gelingt es den Schülerinnen und Schülern aber auch im Trainingsraum nicht, sich an die Regeln zu halten, werden sie für den Rest des Unterrichtstages aus der Schule verwiesen. Sie müssen dann auf direktem Wege nach Hause gehen. Sie bekommen einen Elternbrief mit, der Sie in Kenntnis setzt. Der Brief beinhaltet in der Regel einen Terminvorschlag für ein Gespräch mit Ihnen am nächsten Tag. Ohne dieses Gespräch kann Ihr Kind nicht wieder am Unterricht in unserer Schule teilnehmen.

Falls eine Schülerin oder ein Schüler 5 Mal den Trainingsraum besuchen musste, bekommen Sie als Erziehungsberechtigte telefonisch und schriftlich (durch Ihr Kind) eine Einladung zu einem Beratungsgespräch in der Schule. Der Termin dafür liegt in der Regel auf dem nächsten Werktag. Sollten Sie den Termin nicht wahrnehmen können, dann müssen Sie unverzüglich einen Ersatztermin innerhalb der nächsten 5 Werktage vereinbaren. Wird ein Termin nicht eingehalten, dann kann Ihr Kind erst wieder am Unterricht teilnehmen, wenn dieses Gespräch stattgefunden hat. Zu diesem Gespräch werden bei Bedarf beteiligte Lehrkräfte und die Schulleitung hinzugezogen. Hier werden weiterführende Maßnahmen erörtert. Bei Bedarf kann auch eine außerschulische Instanz hinzugezogen werden.

Vorerst hoffen und vertrauen wir aber stark darauf, dass die oben genannten demokratischen Regeln von allen beteiligten Personen eingehalten werden und keine weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden müssen. Ihr Kind profitiert von der Einhaltung der Regeln.

4. Die Sophie-Regeln

- Ich respektiere und achte die Anderen in der Schule. Ich behandle die Anderen so, wie ich selbst behandelt werden will. Ich löse Konflikte gewaltfrei.
- Ich komme immer pünktlich in den Unterricht, denn jeder Unterricht ist wichtig.
- Wenn ich im Unterricht etwas sagen will, melde ich mich und warte bis ich dran bin.
- Ich achte immer gut auf meine Sachen und respektiere das Eigentum anderer.
- Ich lasse Handys, MP3-Player, Kopfhörer u. ä. im Schulgebäude in der Tasche und ausgeschaltet. Kaugummikauen ist im Schulgebäude untersagt.
- Ich lege Jacken, Mützen, Caps usw. im Unterricht ab.
- Ich esse und trinke nur in der unterrichtsfreien Zeit.
- Ich verbringe die großen Pausen auf dem Schulgelände; es sei denn, ich habe die ausdrückliche Erlaubnis im Schulgebäude zu bleiben.
- Ich verlasse das Schulgelände nur, wenn ich aushabe.
- Ich werfe meinen Müll nur in die dafür vorgesehenen Behälter.

Ich verpflichte mich, die Sophie-Regeln einzuhalten.

5. Leitbild der Hauptschule Sophienstraße

- Erfolgreiches Lernen basiert auf gegenseitigem Vertrauen.
- Lehrkräfte, Eltern und Schüler/innen arbeiten gemeinsam auf der Grundlage sozialer und demokratischer Erziehungs- und Bildungsziele.
- Wir beziehen alle an Bildung und Erziehung Beteiligten verantwortlich ein.
- Wir fördern Schüler/innen unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungs-standes.
- Wir vermitteln soziale, fachliche und berufsorientierte Kompetenzen und fördern selbstständiges Lernen und Teamfähigkeit.
- Durch ständige Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern verbessern wir die Zukunftsperspektiven unserer Schüler und Schülerinnen.

6. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1) es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2) eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3) ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits

Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen.**

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

7. Regelungen zum Verhalten bei Erkrankung, Verspätung und Verlassen des Unterrichts und des Schulgrundstückes

Schulbesuch:
Jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.
(Niedersächsisches Schulgesetz)
Jeder Schüler muss pünktlich zum Unterricht erscheinen.

Verspätung:
Verspätet sich ein Schüler gilt dies als unentschuldigtes Fehlen, es sei denn, er bringt eine Entschuldigung der Eltern am selben oder am folgenden Tag mit.

Erkrankung:
Ist ein Schüler erkrankt, sollte am selben Schultag, möglichst bis Unterrichtsbeginn, die Schule benachrichtigt werden. (telefonisch möglich durch Eltern). Liegt nach 3 Tagen noch keinerlei Benachrichtigung vor, gilt die Zeit ab dem 1. Tag als unentschuldigtes Fehlen.
Nach Beendigung der Erkrankung muss der Schüler immer eine schriftliche Entschuldigung mitbringen.
Entschuldigungen gelten grundsätzlich höchstens 3 Tage rückwirkend.

Erkrankt ein Schüler am Vormittag, darf er nur die Schule auf Weisung einer Lehrkraft verlassen. Er muss sich nach Möglichkeit beim Klassen- und beim Fachlehrer abmelden. Am nächsten Schultag muss er eine Bestätigung der Eltern für die Fehlzeiten vorlegen.

Meldet sich ein Schüler nicht ab, gilt diese Zeit als unentschuldigtes Fehlen. Gegen Schüler, die häufig ohne stichhaltige Begründung dem Unterricht fernbleiben, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Arzttermine sollen auf den Nachmittag gelegt werden. Ist dies nicht möglich, hat der Schüler nur für den Weg zum Arzt und die Behandlung unterrichtsfrei. Vor und nach dem Arztbesuch muss er wieder zur Schule kommen und eine Bestätigung des Arztes für den Aufenthalt beim Arzt mitbringen.

Urlaubsgesuche sind rechtzeitig schriftlich im Voraus zu stellen. An christlichen und islamischen Feiertagen, die nicht für alle Betroffenen frei sind, muss eine Befreiung vorher beantragt werden.

Bleibt ein Schüler dem Unterricht unentschuldigt fern, wird er in den hiervon betroffenen Fächern für diese Zeit mit "ungenügend" beurteilt werden.

Verlassen des Schulgrundstückes
Ein Schüler darf während des Schulvormittages das Schulgrundstück nur mit schriftlicher Genehmigung des Klassen- oder Fachlehrers verlassen

8. Regelungen zur Beförderung der Schüler im Krankheitsfall

Das Gesundheitsreformgesetz hat auch Auswirkungen auf die Beförderung unserer Schüler im Krankheitsfall - nicht bei Unfällen. Wird einem Schüler unpässlich wegen Erkältung, Magenbeschwerden, Blinddarmreizung usw., wurden bislang die Kosten für die Fahrten nach Hause, zum Arzt oder ins Krankenhaus von den Krankenkassen direkt übernommen. Das entfällt in Zukunft. Der Fahrpreis muss vom Fahrgast oder seinem gesetzlichen Vertreter direkt bezahlt werden. Wenn wir seitens der Schule eine solche Fahrt veranlassen, weil wir Sie vorher nicht erreichen konnten, tätigen wir eine „Geschäftsführung ohne Auftrag“ gemäß den §§ 677 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Schule ist dann Auftraggeber der Fahrt und haftet somit für die Fahrtkosten, hätte aber gegen die Erziehungsberechtigten aus § 683 BGB einen Anspruch auf Ersatz aller getätigten Aufwendungen.

Die Bezirksregierung Braunschweig empfiehlt darum, dass Sie uns vorab schriftlich eine Vollmacht geben, in Ihrem Auftrag die Fahrt zu veranlassen, und dass Sie die Kosten übernehmen. Dieser Weg brächte Ihnen keinerlei Nachteile, würde aber den Verwaltungsaufwand der Schulen in diesen Angelegenheiten erheblich verringern.

9. Waffenerlass

„Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen“
Auszüge aus dem Runderlass des MK vom 1. April 2008 – 35-306-81-701/04 –

1) Es wird untersagt, Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

2) Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Bei sich führen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen im Sinne des Waffengesetzes verwechselt werden können.

3) Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

4) Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Bei sich führen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

5) Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

6) Ein Abdruck dieses Erlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

10. Regelungen zum Rauchverbot in der Schule

Wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, gilt an unserer Schule ein absolutes Rauchverbot für Schülerinnen und Schüler.

Die Durchsetzung dieses Verbotes liegt natürlich auch in Ihrem Interesse, da Sie auf die Gesundheit Ihres Kindes achten.

Untersuchungen haben gezeigt, dass eine klare Haltung von Lehrern und Elternhaus eine positive Wirkung auf das Rauchverhalten Jugendlicher ausüben. Wir möchten Sie darum bitten, mit uns gemeinsam die Bemühungen zu unterstützen, die die Kinder und Jugendlichen unserer Schule am Rauchen hindern oder vom Rauchen abhalten sollen.